



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. März 2023

Nummer 10

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	65	51	Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kinderbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	68
49	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Grimberg und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenverordnung (HVO) - Hafen Grimberg Gelsenkirchen	65		
50	Bekanntmachung über die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für die Firma Iqony Fernwärme GmbH – Heizwerk Bottrop-Innenstadt	68	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	69
		52	Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland	69

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

49 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Grimberg und das Verhalten in diesem Hafen - Hafenverordnung (HVO) - Hafen Grimberg Gelsenkirchen**

Aufgrund § 118 Absatz 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 29. Dezember 2021 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 und § 28 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO) vom 8. Januar 2000 und §§ 25, 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 wird für den Hafen Grimberg der Stadt Gelsenkirchen, Rhein-Herne-Kanal-km 20,00 bis 20,20, verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Das Hafengebiet ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan (Anlage 1) durch eine rote Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Geltung der Allgemeinen Hafenverordnung - AHVO

Im gesamten Hafengebiet gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung - AHVO).

§ 3

Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafengebiet außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

§ 4

Einfahrt in den Hafen

Das Einlaufen in den Hafen ist nur gestattet, wenn die Einfahrt einwandfrei - insbesondere durch den Einsatz von Wahrschauern - zu übersehen ist und andere Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht behindert werden.

§ 5

Meldungen

(1) Die Hafenbehörde verzichtet auf eine vorausgehende An- und Abmeldung von Wasserfahrzeugen, die in den Hafen ein- oder ausfahren.

(2) Schiffsführer von Fahrzeugen, die dem ADN unterliegen, haben rechtzeitig vor der Einfahrt in den Hafen die Hafenbehörde zu informieren und die geforderten Angaben zu übermitteln. Dies kann auch von anderen Stellen oder Personen stellvertretend erfolgen.

(3) Das Befördern sowie das Verladen von Gütern, die dem Gefahrgutbeförderungsgesetz unterliegen, ist der Hafenbehörde vorab anzuzeigen.

(4) Die Betreiber der Liegeplätze haben über die anliegenden Wasserfahrzeuge und den Warenumschlag schriftlich oder elektronisch Buch zu führen. Zu erfassen sind dabei der Name des Schiffs, die ENI-Nummer sowie die Fracht und die Frachtmenge. Nach Abschluss jeden Quartals sind die Schiffsmeldungen schriftlich oder elektronisch der Hafenbehörde unaufgefordert zu übermitteln. Auf Nachfrage der Hafenbehörde sind die Unterlagen jederzeit vorzulegen.

§ 6

Hafenanlagen

Die Hafenanlagen, insbesondere die Kaimauer/Spundwände, sind bis zum 01.01.2025 vom jeweiligen Eigentümer auf ihren Zustand zu überprüfen, soweit dies nicht in den letzten 5 Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung erfolgt ist. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind der Hafenbehörde vorzulegen.

§ 7

Peilung

(1) Die Peilung des Hafenbeckens wird durch die Hafenbehörde Gelsenkirchen nach eigenem Ermessen durchgeführt, um einen sicheren Hafenbetrieb zu gewährleisten. Die Kosten hierfür werden den Grundstückseigentümern der Wasserflächen anteilig anhand der Eigentumsanteile in Rechnung gestellt.

(2) Abhängig von dem Ergebnis der Peilung wird im Auftrag der Hafenbehörde das erforderliche Wassertiefenniveau wiederhergestellt. Die dadurch anfallenden Kosten werden entsprechend Absatz 1 ebenfalls auf die Eigentümer umgelegt.

§ 8

Straßenverkehr

Die Straßenverkehrs-Ordnung ist auch auf allen nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des durch diese Verordnung definierten Hafensbereichs zu beachten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 27 des Landeswassergesetzes (LWG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung über

- a) den Zutritt zum Hafen (§ 3)
- b) die Einfahrt in den Hafen (§ 4)
- c) die Meldungen der Wasserfahrzeuge (§ 5 Absatz 2) zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) geahndet werden. Die Möglichkeit strafrechtlicher und zivilrechtlicher Verfolgung bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Vollzug

(1) Der Vollzug dieser Verordnung und der Allgemeinen Hafenverordnung obliegt der Stadt Gelsenkirchen als Hafenbehörde.

(2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 11

Aushang

(1) Diese Verordnung hat im Hafen an einer jedem Hafennutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

(2) Diese Verordnung und die Allgemeine Hafenverordnung - AHVO - haben an jeder Umschlaganlage bzw. Anlegestelle zur Einsicht für jeden Benutzer auszuliegen.

§ 12

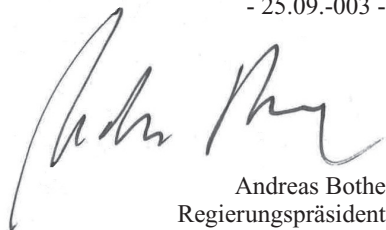
Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

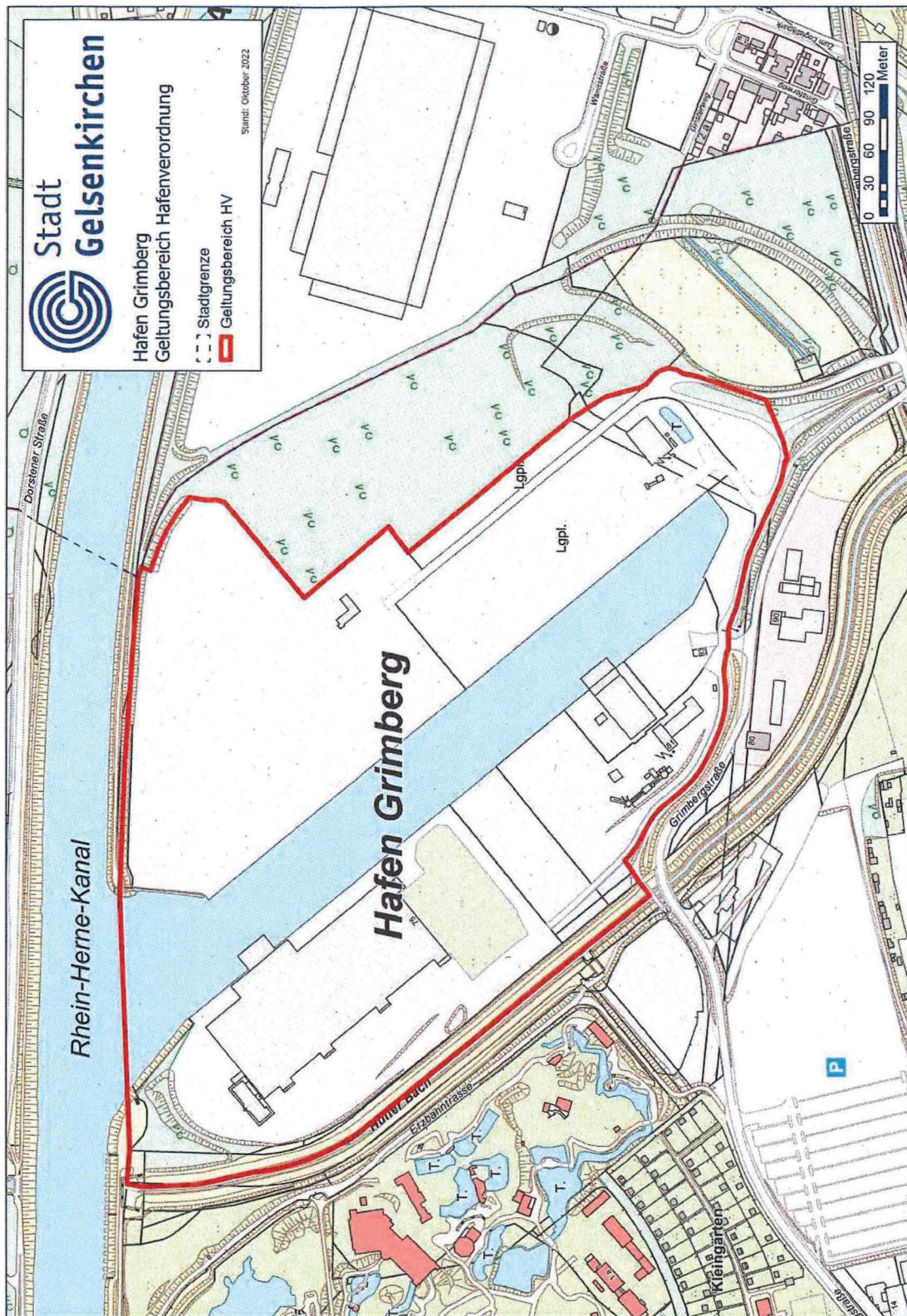
(2) Diese Hafenverordnung tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Anlage 1 Karte

Münster, den 24. Februar 2023 Bezirksregierung Münster
als Obere Hafenbehörde
- 25.09.-003 -



Andreas Bothe
Regierungspräsident



50 Bekanntmachung über die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV für die Firma Iqony Fernwärme GmbH – Heizwerk Bottrop-Innenstadt

Bezirksregierung Münster Münster, den 03.03.2023
Az.: 500-0522609/0002.V Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Iqony Fernwärme GmbH hat die Zulassung einer Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV) für den Kessel 11 Heizwerk Bottrop-Innenstadt auf dem Grundstück Scharnhölzstr. 100 in 46236 Bottrop beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Betrieb des Kessel 11 mit einem Emissionsgrenzwert für Stickoxide von 200 mg/m³ im Jahres- und Tagesmittel.

Der Antrag sowie der Entwurf des Bescheides zur Zulassung von Ausnahmen wird hiermit bekannt gemacht und liegt nach der Bekanntmachung eine Woche, in der Zeit vom 13.03.2023 bis 20.03.2023, während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L 224, Gartenstr. 27, 45699 Herten, Tel.-Nr.: 0251/411-0
2. Stadt Bottrop, Kundencenter Bauen, Luise-Hensel-Str. 1, 46236 Bottrop, Tel.-Nr.: 02041/703362

Zudem ist der Entwurf und die Antragsunterlagen, parallel zur Auslegung, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster einsehbar.

Einwendungen zum Entwurf können vom 13.03.2023 bis einschließlich 27.03.2023 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die Zulassung der Ausnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift der einwendenden Person zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der einwendenden Person werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Behörde im Rahmen ihres Ermessens unter Würdigung der rechtmäßig und rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen über den Antrag. Ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Boscher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 68

51 Bekanntmachung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kinderbaches gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

I.

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Kinderbach von der Mündung in die Münstersche Aa (km 0,0) bis km 10,6 bei Nienberge neu ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

II.

1. Die Karte des Überschwemmungsgebiets für den Kinderbach liegt in der Zeit

vom 13.03.2023 bis zum 10.04.2023 einschließlich

bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.8, im Verwaltungsgebäude Nevinghoff 22, 48147 Münster, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr, freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr), zur Einsichtnahme für Jedermann aus. Die Einsichtnahme ist während der oben genannten Dienstzeiten, jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Anmeldung und ausdrücklicher Terminbestätigung bei folgenden Ansprechpartnern möglich:

Hannah Brackmann	(0251) 411-4464	hannah.brackmann@brms.nrw.de
Dezernat 54	(0251) 411-5740	dez54@brms.nrw.de

2. Zusätzlich steht das Kartenmaterial des Überschwemmungsgebiets für den Kinderbach in derselben Zeit auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren

> Überschwemmungsgebiete

> Überschwemmungsgebiet für den Kinderbach

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

3. Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten der förmlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes oder Einstellung des Festsetzungsverfahrens, spätestens jedoch fünf Jahre nach dieser Bekanntmachung.

4. Für das in der Karte dargestellte Gebiet gelten gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie gemäß § 83 Abs. 4 S. 2 LWG die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen des § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. § 78c Abs. 1, 3 WHG sind unmittelbar anzuwenden.

5. Die Auslegung der Karte zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Kinderbaches wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 15.02.2023

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.01-030/2023.0001

Im Auftrag
Gez. Brackmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 68

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**52 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland**

Die 12. Sitzung der Verbandsversammlung der sechsten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Dienstag, den 14.03.2023, 15:30 Uhr, im ATLANTIC Hotel Münster, Engelstraße 39, 48143 Münster.

Tagesordnung**öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 06.12.2022
2. Nachbesetzung für die NWL-Verbandsversammlung
3. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 - 3.1 Umbesetzungen in der ZVM-Verbandsversammlung
 - 3.2 Sachstand Jahresabschluss 2021
 - 3.3 Sachstand Haushalt 2023
 - 3.4 Sachstand Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Nottuln zur Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW
 - 3.5 Sachstand EVB-IT-Vertrag mit dem Kreis Coesfeld zur Betreuung der EDV
 - 3.6 Sachstand Westfalentarif und DeutschlandTicket
 - 3.7 Sachstand Masterplan Mobilität Münsterland
 - 3.8 Sachstand Mobiles Münsterland, Erarbeitung eines Schnellbus- und Regionalbus-Konzeptes (Planungspaket 2)
 - 3.9 Sachstand Tecklenburger Nordbahn
4. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung (liegen nicht vor)
5. Vorlagen des NWL
 - 5.1 Änderung der Weiterleitungsrichtlinie (Radbox. NRW)
 - 5.2 Änderung der Weiterleitungsrichtlinie (Förderobergrenzen)
 - 5.3 Zielnetzplanungen 2032 und 2040
 - 5.4 Sachstand Förderrichtlinie Schnellbusförderung
 - 5.5 Festlegung der Untersuchungssystematik zur Bewertung potenzieller neuer Stationen im NWL
 - 5.6 Sachstand Förderrichtlinie Planungsvorrat - Auswirkungen auf Infrastrukturplanungen im NWL
 - 5.7 Mobilstationsgutachten
6. Mitteilungen des NWL
 - 6.1 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am 17.03.2023
 - 6.2 Jahresfahrplan 2024
 - 6.3 S-Bahn Münsterland
7. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung zu NWL-Themen (liegen nicht vor)

nicht öffentlicher Teil:

8. Vorlagen des ZVM (liegen nicht vor)
9. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 - 9.1 Sachstand Mobilfunkdaten
10. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung (liegen nicht vor)
11. Vorlagen des NWL
 - 11.1 Interner Betreiber

12. Mitteilungen des NWL
 - 12.1 Hochleistungskorridore
 - 12.2 Sachstand Abellio

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2023 S. 69

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster